Vereinssatzung
„Herz, Hand und Fuß e.V.“

Präambel

Der Verein „Herz, Hand und Fuß e.V.“ unterstützt die Arbeit der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Greifswald.

Die Ev. Johannes-Kirchengemeinde hat ihr Gemeindegebiet in und ihren Auftrag in besonderer Weise für Schönwalde I in Greifswald. Die Johannes-Kirchengemeinde will gastfreundliche Gemeinde sein, in der Menschen zum Glauben an Jesus Christus kommen und sich taufen lassen, Gott feiern, Gemeinschaft leben, im Glauben wachsen und einander und den Menschen der Stadt dienen.

In diesem Sinne gibt sich „Herz, Hand und Fuß e.V.“ folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Herz, Hand und Fuß e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in der Bugenhagenstr. 4 in 17489 Greifswald und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, die Ev. Johannes-Kirchengemeinde in ihren Zielsetzungen zu unterstützen.
2. Der Verein erreicht sein Ziel insbesondere durch:
    a. Finanzielle Unterstützung von Projekten.
    b. Finanzielle Unterstützung von Bauvorhaben.
    c. Anstellung von Mitarbeitern für Aufgaben der Kirchengemeinde.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme durch den Vorstand. Ein Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu richten. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des KGR der Ev. Johannes-Kirchengemeinde sind geborene Mitglieder.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dabei alle Rechte auszuüben, die ihnen nach dieser Satzung gegeben sind. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an und verpflichten sich damit, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder ihnen möglichen Weise zu unterstützen.
6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Beitragsordnung geregelt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
    1. Wahl und Abwahl des Vorstandes
    2. Wahl der bzw. des Vorsitzenden
    3. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
    4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
    5. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
    6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
    7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Zur Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich

(per Post oder per eMail) eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand wird durch die Migliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind Vereinsmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Die bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderates ist geborenes Mitglied.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Die bzw. der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bzw. er muss das 21. Lebensjahr vollendet haben.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Berufung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
7. Der gewählte Vorstand regelt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands selbst.
8. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
9. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes, davon muss einer die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sein.
10. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für

die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Ev. Johannes-Kirchengemeinde, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Greifswald, den 17.11.2019

Unterschriften